

555 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (127/A) der Abgeordneten Ing. Hobl, Hintermayer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Ing. Hobl, Hintermayer, Mühlbacher, Eigruber und Genossen haben am 23. Jänner 1985 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und ua. wie folgt begründet:

Aus Gründen des Umweltschutzes ist es auch notwendig, Anreize zur Verwendung unverbleiteter Benzine als Treibstoff zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb mit Wirkung ab 1. April 1985 eine Senkung der Mineralölsteuer für unverbleite Benzine um 20 S für 100 kg (rund 15 Groschen je Liter) und zum Ausgleich des dadurch entstehenden Steuerausfalls eine Erhöhung der Mineralölsteuer für verbleite Benzine um 11 S für 100 kg (rund 8 Groschen je Liter) vor. Vom Verbrauch an Motorenbenzinen entfallen gegenwärtig rund 30% auf Normalbenzin und rund 70% auf Superbenzin. Davon ausgehend könnte über einen Zeitraum von etwa drei Jahren Aufkommensneutralität erzielt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. Februar 1985 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dr. Veselsky,

Ing. Hobl, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr, Hintermayer, Hietl und Koppensteiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Dr. Vranitzky.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky, Hintermayer und Genossen stellten einen Abänderungsantrag betreffend Art. I Z 1 § 3 Abs. 3, der wie folgt begründet war:

„Nach dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nunmehr zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Verordnung, mit der die Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (16. Novelle zur KD V 1967), darf der Bleigehalt bei Normalbenzin 0,013 g je Liter nicht überschreiten; dem entspricht ein Bleigehalt von rund 0,018 g je Kilogramm.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Genossen fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 02 26

Prechtl
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/.

xxx. Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 587/1983 und 531/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 3. (1) Für Mineralöl beträgt die Mineralölsteuer für 100 kg Eigengewicht

1. verbleiteter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes 459 S;
2. der Waren der Nummern 27.07 A, 27.10 B und 29.01 C des Zolltarifes sowie der Waren der Nummern 27.10 I und 29.01 E des Zolltarifes, bei deren Destillation bis 200° C einschließlich der Destillationsverluste ein Volumenanteil von mindestens 90% übergeht, 448 S;
3. unverbleiteter Waren der Nummern 27.07 D und 27.10 A des Zolltarifes 428 S;
4. anderer Waren 349 S; der § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966, bleibt unberührt.

(2) Die in Waren der Nummern 36.08 B und 98.10 des Zolltarifes enthaltenen flüssigen Brennstoffe unterliegen je nach ihrer Art den im Abs. 1 vorgesehenen Steuersätzen.

(3) Als verbleitete Waren gelten solche mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von mehr als 0,018 Gramm im Kilogramm; alle anderen gelten als unverbleit.“

2. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Betriebe, in denen Mineralöle miteinander gemischt werden oder Mineralöl mit anderen Stoffen

gemischt wird, sind nur dann Erzeugungsbetriebe,

1. wenn Mineralöl im Betrieb auch auf andere Art hergestellt wird, oder
2. wenn das Mischen den ausschließlichen oder überwiegenden Betriebsgegenstand bildet, oder
3. wenn der Massengehalt der anderen Stoffe am Gemisch mehr als 5% beträgt, oder
4. wenn das Gemisch einem höheren Steuersatz unterliegt als ein zum Mischen verwendetes Mineralöl, es sei denn, daß es vom Verbraucher oder bei der Abgabe an den Verbraucher hergestellt wird.“

Artikel II

Art. I Z 1 ist auf Waren anzuwenden, für die die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. März 1985 entsteht oder für die in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. März 1985 liegt.

Artikel III

Für einen Betrieb, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kein Erzeugungsbetrieb im Sinne des Mineralölsteuergesetzes 1981 war und in dem Mischungen der im Art. I Z 2 angeführten Art hergestellt werden, hat der Betriebsinhaber innerhalb eines Monats ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Betriebsanzeige nach § 17 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1981 zu erstatten.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.